

## Frankreich

# Klage gegen ein Vorführungsverbot eines gewalttätigen und pornografischen Films vor Minderjährigen

**Aurélie Courtinat**

*Légipresse*

Der *Conseil d'Etat* (französischer Staatsrat, oberste Instanz für Verwaltungsrecht) hat am 5. November 2008 die Klage einer Filmverleih-Gesellschaft abgewiesen, das ein Jahr zuvor von der zuständigen Kulturministerin erteilte *visa d'exploitation* (Vorführungsfreigabe) für den Film „*Quand l'embryon part braconner*“ („Wenn der Embryo wildern geht“) zurückzunehmen; der Film war mit der Einschränkung eines Aufführungsverbots vor einem minderjährigen Publikum freigegeben worden. Die Entscheidung der Kulturministerin, die auf dem gewalttätigen und pornografischen Charakter des Films basierte, erschien dem Kläger unverhältnismäßig und auf einem offensichtlichen Bewertungsirrtum zu beruhen. Der von der *Fédération nationale des distributeurs de films* (französische Vereinigung der Filmverleiher) unterstützte Kläger vertrat die Auffassung, dass das sadistische und frauenfeindliche Verhalten der männlichen Hauptperson eine vom Regisseur beabsichtigte politische Botschaft habe und dies durch die Äußerungen der Personen eindeutig erkennbar sei; eine Interpretation, die ganz offensichtlich weder von der Kulturministerin noch von der *Commission de classification des films* (französischer Rat für Filmklassifizierung) geteilt wurde, die eine Vorabstellnahme abgegeben hatte. Der Staatsrat hat letztendlich die Vorführungsfreigabe nicht abgeändert. Er hat sogar betont, dass die Ministerin keinen Bewertungsirrtum begangen habe; die Prüfung habe gezeigt, dass der Film tatsächlich zahlreiche Szenen beinhalte, in denen Folter und Sadismus verbunden mit großer physischer und psychischer Gewalt vorkämen. Der Film zeichne ein Bild der Beziehungen zwischen den Geschlechtern, das auf Freiheitsberaubung, Demütigung und Erniedrigung der Frau beruhe; durch die Art der filmischen Darstellung würde zudem das sittliche Empfinden von Minderjährigen verletzt. Im Hinblick auf die angebliche Verletzung von Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK), die vom Kläger geltend gemacht wurde, betonte der Staatsrat, dass das Vorführungsverbot vor Minderjährigen auf objektiven und vorhersehbaren, durch Artikel 3-1 der Verordnung vom 23. Februar 1990 festgelegten Kriterien beruhe und im Sinne der Bestimmungen des Artikels 10 EMRK ein rechtmäßiges und in einer demokratischen Gesellschaft notwendiges Ziel erfülle, da es die Filmvorführung lediglich einschränke, nicht aber generell verbiete.

## Referenzen

- [Conseil d'État \(sect. contentieux, 10<sup>e</sup> et 9<sup>e</sup> sous-sections réunies\), 6 octobre 2008, Soc. Cinéditions c. État français](#)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11540>

Staatsrat (Abteilung für Streitfragen, 10. und 9. Unterabteilungen gemeinsam), 6. Oktober 2008, Gesellschaft Cinéditions gegen Französischen Staat

Dieser Artikel wurde in IRIS Rechtliche Rundschau der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle veröffentlicht.

IRIS 2009-1:10/16

